An die Bauaufsichtsbenorde	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde					
	rksplaners zur Prüfpflichrungsverordnung zur Säch						
	zum Standsicherheitsnachweis vom:						
Genehmigungsfreistellung nach § 62 SächsBO							
☐ Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO							
□ Baugenehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO							
1. Bauherr							
Name, Vorname/Firma		Telefon (mit Vorwahl)					
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort					
2. Vorhaben							
Genaue Bezeichnung des Vorhabens:							
3. Grundstück							
Gemeinde, Ortsteil							
Straße, Hausnummer							
Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer							

Zutreffendes bitte ankreuzen 🗵 oder ausfüllen. Reicht der auf dem Vordruck vorgesehene Raum für die erforderlichen Angaben nicht aus, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt und legen Sie dieses dem Formblatt bei.

4. Beurteilung des Gebäudes oder der baulichen Anlage in Bezug auf die Kriterien nach Anlage 2 der DVOSächsBO

			1			
			ja	nein		
4.1	Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend DIN 1054. Ausgenommen sind Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund.					
4.2	2 Bei erddruckbelasteten Gebäuden beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4 m. Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden.					
4.3	Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt. Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich.					
4.4	.4 Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch. Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich.					
4.5	5 Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m²) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (kN/m) bemessen werden. Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten.					
4.6	6 Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden. Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich.					
4.7	7 Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden. Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden.					
4.8	4.8 Besondere Bauarten wie Spannbetonbau, Verbundbau, Leimholzbau und geschweißte Aluminiumkonstruktionen werden nicht angewendet.					
4.9	4.9 Allgemeine Rechenverfahren zur Bemessung von Bauteilen und Tragwerken unter Brandeinwirkung werden nicht angewendet.					
5. T	ragwerksplaner					
Nai	ame, Vorname Telefon (mit Vorwahl)					
Stra	aße, Hausnummer PLZ	Ort				
	qualifizierter Tragwerksplaner gemäß § 66 Absatz 2 Satz 1 oder 2 SächsBO	Listennummer:				
	Prüfingenieur / Prüfsachverständiger für Standsicherheit gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder § 22 Absatz 1 Satz 1 DVOSächsBO					
	Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zur Erstellung von Standsicherheitsnachweisen niedergelassen sind	Verzeichnisnummer:				
6. E	rklärung des Tragwerksplaners					
Die	Kriterien nach Ziffer 4 sind					
	ausnahmslos erfüllt. Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich.					
	nicht ausnahmslos erfüllt. Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist erforderlich.					
7. U	Interschrift					
Dat	um, Unterschrift des Tragwerksplaners					